

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

# Ministerial-Blatt

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Jr. 10.

Berlin, Montag, den 6. Mai 1912.

12. Jahrgang.

### Inhalt:

I. Personalien: S. 287.

III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Betr. Börse in Elbing S. 287. Betr. Aufsicht über Börsen S. 288. — 2. Handelsverkehr: Betr. Lagerscheine über Kupfer (RGBl. § 263 Abs. 2) S. 288. — 3. Schifffahrtsangelegenheiten: Betr. Vereinbarung mit Norwegen wegen Sicherheit der Seeschiffahrt S. 288. Betr. Besuch zur Ausübung des Schiffsgewerbes S. 289. — 4. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Beischuhanstalt in Suhl S. 289.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Gewerbliche Anlagen: Verzeichnis der im Jahre 1911 in den einzelnen Gewerbeaufsichtsbezirken auf Grund des § 16 der Gewerbeordnung neu genehmigten gewerblichen Anlagen S. 240. Verzeichnis der im Jahre 1911 in den einzelnen Gewerbeaufsichtsbezirken auf Grund des § 25 der Gewerbeordnung genehmigten gewerblichen Anlagen S. 244. Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetyleen S. 248. — 2. Wandergewerbe und Märkte: Betr. Ledermarkt in Kirchhain S. 249. — 3. Organisation des Handwerks: Betr. Gesellenprüfungen S. 249. — 4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Rettungswesen und erste Hilfe in Fällen von Not und Unglück S. 249. — 5. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RGBl. S. 250. Betr. Quittungskartenausgabe S. 250.

VI. Nichtamtliches: Bücherschau S. 250.

### I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergrädigst geruht, dem Kommerzienrat Wilhelm Dümling in Schönebeck a. Elbe den Charakter als Geheimer Kommerzienrat zu verleihen.

Dem Baugewerkschuldirektor Bluhm in Posen ist unter Versezung nach Erfurt vom 1. April d. J. ab die Leitung der Baugewerkschule daselbst übertragen worden.

Zum 1. April 1912 sind versetzt worden: die Baugewerkschuloberlehrer Professor Vielig von Höxter nach Görlitz, Professor Landmann von Barmen nach

Magdeburg, von Obrembski von Lachen nach Münster, Bahlke und Wünsche von Eckernförde nach Frankfurt a. M., Mühe von Eckernförde nach Essen, Uhr von Essen nach Höxter, Dr. Hörtig von Magdeburg nach Breslau, Radlubowski von Katowitz nach Lachen, Dipl.-Ing. Bierberg von Hildesheim nach Barmen, Dipl.-Ing. Thurn von Rendsburg nach Essen, Dr.-Ing. Dipl.-Ing. Böttcher von Görlitz nach Eckernförde, de Gheren von Breslau nach Eckernförde; der Baugewerkschullehrer Schneemann von Posen nach Erfurt.

### III. Handelsangelegenheiten.

#### 1. Handelsvertretungen.

Betr. Börse in Elbing.

Nachdem die Börse in Elbing ihre Versammlungen eingestellt hat, wird gemäß § 1 Abs. 1 des Börsengesetzes (RGBl. 1908 S. 215) die Auflösung dieser Börse angeordnet.

Berlin, den 16. April 1912.

(Siegel)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

von Meyer.

### Betr. Aufsicht über Börsen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 18. April 1912.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß Handelsvertretungen, denen von mir die Aufsicht über die Börse übertragen ist, Anträge in Börsangelegenheiten, über die nach dem Börsengesetz der Bundesrat zu entscheiden hat, unmittelbar bei dem Bundesrat eingereicht haben. Dieses Verfahren ist einmal unzweckmäßig, weil der Antrag behufs Instruktion der preußischen Stimmen im Bundesrate dem preußischen Ministerium zugehen muß. Es entspricht aber auch nicht dem Verhältnis, in dem die Handelsvertretungen in ihrer Eigenschaft als Börsenaufsichtsbehörde zu dem Minister für Handel und Gewerbe stehen, zu dem sie in dieser Eigenschaft in dem Verhältnis von nachgeordneten Behörden stehen. Als solche haben sie für Anträge, die sie zur Entscheidung des Bundesrats zu bringen wünschen, meine Vermittelung nachzusuchen.

Ich ersuche das Vorsteheramt bezw. die Handelskammer, dies bei etwa vorkommenden Fällen zu beachten.

II b. 2919.

Dr. Sydow.

An das Vorsteheramt der Kaufmannschaft in Königsberg i. Pr. und in Danzig und an die beteiligten Handelskammern.

### 2. Handelsverkehr.

#### Betr. Lagerscheine über Kupfer (HGB. § 363 Abs. 2).

Auf Grund der Verpflichtungserklärung des Kreisausschusses des Kreises Teltow vom 12. März d. Js. und der von mir genehmigten Lagerhausordnung des Lagerhauses Hafen Tempelhof (Teltowkanal) zu Tempelhof bei Berlin für Einlagerung von Kupfer und Ausstellung von Lagerscheinen über Kupfer vom 26. März 1912 ertheile ich für das Lagerhaus Hafen Tempelhof (Teltowkanal) zu Tempelhof die staatliche Ermächtigung zur Ausstellung von Lagerscheinen über Kupfer, § 363 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs (Reichsgesetzbl. 1897 Seite 219 ff.).

Berlin, den 28. März 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

(Siegel.)

II b. 2471.

Im Auftrage.

Lüsenstky.

### 3. Schifffahrtsangelegenheiten.

#### Betr. Vereinbarung mit Norwegen wegen Sicherheit der Seeschiffahrt.

Durch die neue norwegische Schifffahrtsgesetzgebung sind auch ausländische in norwegischen Häfen verkehrende Schiffe den norwegischen Vorschriften über die Sicherheit der Seeschiffahrt in einem gewissen Umfang unterworfen und der Aufsicht der norwegischen Behörden unterstellt worden.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung hat deshalb Veranlassung genommen, mit der norwegischen Regierung in Verhandlungen einzutreten, um zu einer Verständigung über die Anerkennung der beiderseitigen Vorschriften, betreffend die Sicherheit der Seeschiffahrt, und über die Befreiung vom Besichtigungzwange zu gelangen. Diese Verhandlungen haben bezüglich der Behandlung deutscher Schiffe in Norwegen zu folgendem Ergebnis geführt:

I. Die für die Kontrolle von Passagierschiffen sowie von Fischerei- und Fangfahrzeugen geltenden deutschen Bestimmungen werden von der norwegischen Regierung auf Grund der Königlichen Resolution vom 6. Oktober 1909, betreffend die Kontrolle fremder Passagierschiffe und fremder Fischerei- und Fangfahrzeuge, anerkannt. Die genannten deutschen Fahrzeuge sind demgemäß von den in Norwegen vorgeschriebenen Besichtigungen befreit, wenn sie mit einem Ausweis über die Erfüllung der deutschen Vorschriften versehen sind. Diese Ausweise sind die Passagierzertifikate A für Schiffe im überseeischen Verkehr und die Passagierzertifikate B für Schiffe in europäischer Fahrt sowie die Überholungszertifikate der Seeberufsgenossenschaft für Fischerei- und Fangfahrzeuge.

Die norwegischen Kontrollbehörden sind berechtigt, sich davon zu überzeugen, daß das betreffende deutsche Schiff mit dem vorgeschriebenen deutschen Zertifikat versehen ist, ohne daß sie für gewöhnlich eine Untersuchung des Schiffsrumpfes, der Maschinerie mit Zubehör

oder der Ausrustung vornehmen werden. Ist das notwendige Zertifikat nicht an Bord, oder sollte die Kontrollbehörde davon Kenntnis erhalten, daß das Schiff sich für die bevorstehende Reise nicht in gewöhnlich guter und seetüchtiger Verfassung in Übereinstimmung mit den Angaben des Zertifikats befindet, so wird die örtliche Kontrollbehörde bei der am Platze befindlichen deutschen Konsularvertretung Anzeige erstatten und daraufhin, wenn notwendig, gegen das Schiff einschreiten.

II. Auf Frachtschiffe fremder Flagge sind die norwegischen Bestimmungen über die Sicherheit der Seeschiffahrt bis jetzt nicht anwendbar. Vereinbarungen mit der Norwegischen Regierung bezüglich deutscher Frachtschiffe waren also nicht zu treffen.

III. Was die Tiefladelinie anlangt, so erübrigert sich nach dem Stande der norwegischen Gesetzgebung eine besondere Anerkennung der deutschen Tiefladelinie für deutsche Schiffe. Dagegen ist die auf norwegischen Schiffen nach den deutschen Freibordregeln angebrachte Tiefladelinie durch Königliche Resolution vom 7. Juli 1911 als gleichwertig mit den norwegischen Freibordregeln anerkannt worden.

#### Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes.

Dem Schiffer auf großer Fahrt Friedrich Carl Morenz, geboren am 8. Juli 1874 in Grana, ist durch den Spruch des Seeamts in Hamburg vom 22. März d. Js. die Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes entzogen worden.

Dem Seesteuermann Hermann Klinger in Stettin ist die ihm durch den Spruch des Seeamts in Stettin vom 13. Dezember 1910 entzogene Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes wieder eingeräumt worden.

#### 4. Sonstige Angelegenheiten.

##### Betr. Versuchsanstalt in Suhl.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 17. April 1912.

In der Anlage übersende ich Ihnen drei Abdrücke einer Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Errichtung einer Versuchsanstalt für Messung des Gasdrucks und der Flugzeiten bei der Königlichen Versuchsanstalt in Suhl, mit dem Erfüllen, die Bekanntmachung in der nächsten Nummer des dortigen Regierungs-Amtsblatts zu veröffentlichen.

Im Auftrage.

III. 2281.

Neumann.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Anlage.

##### Bekanntmachung.

Bei der Königlichen Versuchsanstalt in Suhl ist eine Versuchsanstalt für Messung des Gasdrucks und der Flugzeiten errichtet worden; ihre Inanspruchnahme durch Interessenten ist gestattet.

Für die Benutzung der Anstalt sind an Gebühren zu zahlen:

1. Für die Ermittlung des Gasdrucks und der Fluggeschwindigkeit (erforderlich mindestens 5 Schuß)
  - a) für Flinten pro Schuß 1,25 M,
  - b) für Büchsen pro Schuß 1,50 M.
2. Für die Ermittlung der Fluggeschwindigkeit aus dem Gewehre (erforderlich mindestens 5 Schuß)
 

für Büchsen und Flinten pro Schuß 75 P.

Gesuche wegen Inanspruchnahme der Anstalt sind an die Versuchsanstalt in Suhl zu richten, von der auch die Gebühren erhoben werden.

Berlin, den 17. April 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

III. 2281.

Neumann.

## IV. Gewerbliche

## 1. Gewerbliche

Verzeichnis der im Jahre 1911 in den einzelnen Gewerbeaufsichtsbezirken auf

Bezeichnung der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen	Norden	Wirsberg	Berlin	Breslau	Bromberg	Cassel	Cöln	Danzig	Düsseldorf	Erfurt	Franfurt a.D.	Gummitrin Uffenheim
	1	5	2	1	1	7	2	4	1	8	1	2
Abdeckereien . . . . .												
Asphaltpochtereien und Pechfiedereien . . . . .		1										
Blechröhrenfabriken . . . . .											1	
Bleihütten . . . . .												2
Celluloidfabriken . . . . .	1											
Chemische Fabriken . . . . .		5	2	1	1							
[Darunter:												
Ammoniakfabriken . . . . .		2		1								
Ammoniumsulfat, Herstellung von . . . . .												
Amylazetatsfabrik . . . . .											1	
Antilinsfarben und Halbfabrikaten, Her- stellung von . . . . .				1								
Antilinsfarbenfabrik, Laboratorium für eine . . . . .						1				2		
Arsenitsfabrik . . . . .												
Athersfabrik . . . . .												
Atherischen Ölen, Herstellung von . . . . .												
Azetafabrik . . . . .												
Azetylenanlage . . . . .							1					
Bleinitrat, Herstellung von . . . . .												
Brom, Anlage zur Gewinnung von . . . . .												
Chloratsfabrik . . . . .												
Chlorverflüssigungsanlage . . . . .												
Düngersfabriken . . . . .												
Entzinnungsanlage . . . . .												
Farbensfabrik . . . . .												
Ferrosilicium, Herstellung von . . . . .												
Fettgewinnung aus Klärschlamm . . . . .												
Futteralkalsfabrik . . . . .												
Holzdestillationsanlage . . . . .												
Holzleerdestillation . . . . .												
Knochenmehlfabrik . . . . .												
Kupfernitrolofsfabrik . . . . .												
Mineralsäuren, Herstellung von . . . . .												
Natriumoxychloridfabrik . . . . .												
Nitrotoluol, Herstellung von . . . . .												
Ölen und Fetten, Herstellung und Spaltung von . . . . .												
Pharmazeutischer Präparate, Fabriken . . . . .												
Platinischmelze . . . . .												
Platinischmelze, Laboratorium für eine Potasche und Olein, Herstellung von . . . . .												
Salzen seltener Erden, Herstellung von . . . . .												
Salzfäure-, Salpetersäure- und Schwefelsäurefabriken und -Lager . . . . .												
Sauerstoff und Wasserstoff, Herstellung von . . . . .												
Schwefelkohlenstofffabrik . . . . .												
Schwefelnatriumfabrik . . . . .												
Schwefelsäurefabriken . . . . .												
Schwefelsäurefabriken, Konzentra- tionsanlagen . . . . .												
Spirituslager einer Antilinsfarbenfabrik . . . . .												
Sulfinsäurestoffen, Herstellung von . . . . .												
Trockenraum für Antilinsfarbstoffe . . . . .												
Zinkaschenschmelze . . . . .	1											
Zündmasse für Feuerzeugfabriken, Herstellung von . . . . .							1					
Dachpappen- und Dachfilzfabriken . . . . .	1	5		2				1				
Dampfkesselfabriken, Kesselschmiede, Fabriken für vernietete Blechgefäß . . . . .								1				1

## Angelegenheiten.

## Anlagen.

Grund des § 16 der Gewerbeordnung nen genhmigten gewerblichen Auslagen.

Stadt	Wahlkreis	Ergebnis
Hannover		
Hildesheim		2
Söntagsberg		
Söslitz		
Siegneß		
Sümeburg		1
Magdeburg		4
Marienwerder		
Merleburg		1
Minden		1
Münster		5
Döppeln		4
Dömitz u. Marien		1
Poien		1
Potsdam		6
Schleswig		3
Sigmaringen		
Stade		2
Stettin.		4
Straßburg		2
Trier		
Wiesbaden		1
Summe		73

Bezeichnung der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen	Nämen	Gesamt											
		Ernsberg	Berlin	Breslau	Bromberg	Cassel	Coburg	Cöln	Danzig	Düsseldorf	Erfurt	Frankfurt a. O.	Gumminen- Waffenstein
Darmzubereitungsanstalten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dungpulver- und Poudrefabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Eisenbaukonstruktionen (Schiffe, Brücken usw.), Anlagen zur Herstellung von Erdöldestillations- und Rohbenzin-Rectifikationsanlagen . . . . .	—	4	2	—	1	—	—	2	—	6	1	1	—
Farbenfabriken . . . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuerwerkerien und Zündstofffabriken aller Art [Hier von a) Feuerwerkerien . . . . .	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
b) Zündholzfabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Fabriken zur Herstellung von Sprengklapseln, Zündbändern und Zündhütchen usw. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) sonstige Sprengstofffabriken] . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Firnisfiedereien und Lackfabriken . . . . .	2	1	—	1	1	—	—	1	—	2	—	—	—
Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten . . . . .	1	1	—	—	6	1	1	—	—	4	1	1	1
Gerbereien . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Gießereien . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Glashütten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
Hammerwerke . . . . .	—	41	4	20	1	8	—	9	4	88	2	5	1
Holzimprägnieranstalten . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Kalifabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kalk- (Zement-) Öfen . . . . .	1	6	—	—	2	18	2	—	—	5	10	—	—
Knochenbleichen, Knochendarren, Knochenforschereien, Knochenentfettungsanstalten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlbereitungsanstalten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Kunststofffabriken . . . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Leimsiedereien . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Metall (Röhmetall), Anlagen zur Gewinnung von Metallgießereien . . . . .	1	—	—	—	4	1	—	—	—	1	—	—	—
Nößtöfen . . . . .	8	—	—	—	—	—	2	—	—	19	1	1	2
Rußhütten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Schleißpulversfabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlächtereien . . . . .	38	29	1	57	88	68	85	38	23	51	44	98	54
Schnellkleichen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Seifenfiedereien . . . . .	2	1	—	—	6	8	3	2	—	—	—	—	—
Stauanlagen für Wassertriebwerke . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strohpapierstofffabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Talgschmelzen . . . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Teer- u. Teerwasser-Destillations- u. Verarbeitungsanstalten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
Tierfelle, Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter . . . . .	—	1	2	—	1	1	—	1	—	1	—	3	2
Tierhaarzubereitungsanstalten . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Verbleierungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten . . . . .	—	6	2	1	—	—	2	1	1	6	—	1	—
Ziegelöfen, Schamottöfen . . . . .	2	2	—	1	—	1	4	4	1	12	—	1	3
Zündschnurfabriken und Fabriken für elektrische Zünder . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Summe . . .	50	115	18	96	47	104	51	60	30	219	64	117	63



## Verzeichnis der im Jahre 1911 in den einzelnen Gewerbeaufsichtsbezirken auf

## Grund des § 25 der Gewerbeordnung genehmigten gewerblichen Anlagen.





Bezeichnung der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen	Waffen	Stralsburg	Berlin	Breslau	Bromberg	Cassel	Coblenz	Cöln	Danzig	Düsseldorf	Erfurt	Franz. u. a. D.	Gummidinen- Ulfensteine
Turbinenanlagen . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verbleius-, Verzinnungs- und Verzinkungs- anstalten . . . . .	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachstuchfabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zementfabriken . . . . .	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Ziegelöfen, Schamottöfen . . . . .	1	8	—	4	—	3	—	12	—	12	—	—	2
Zinkhütten . . . . .	2	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	4	—
Zündschnurfabriken und Fabriken für elektrische Zündner . . . . .	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . . . . .	84	200	11	25	—	18	19	84	2	219	11	21	12

### Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 16. April 1912.

Die Firma Nordische Acetylen-Industrie Fischer & Föß in Altona-Ottensen hat ihren durch Erlass vom 6. September 1910 (G.M.W. S. 524) bekannt gegebenen, mit Typennummer „J<sub>2</sub>“ versehenen Acetylenapparat durch Ersatz der bisherigen Sperrvorrichtung für den Carbideinwurf durch einen den Carbidtrichter bei steigender Glocke abschließenden Deckel in der aus der anliegenden Drucksache\*) ersichtlichen Weise abgeändert und führt diesen abgeänderten Apparat in zwei Größen (mit 0,6 bezw. 1,5 kg Fassungsvermögen der Füllvorrichtung an kleinkörnigem Carbid) aus.

Es bestehen nach einem Gutachten des Deutschen Acetylenvereins keine Bedenken, die Vergünstigungen des Erlasses vom 6. September 1910 auch der neuen Ausführung zu gewähren.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen Aufschriften gemäß folgender Tabelle haben:

Apparat: Größe . . . . .	I.	II.
Carbidfüllung in kg . . . . .	0,6	1,5
Höchste Stundenleistung in Literu . . . . .	1000	2400
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Literu . . . . .	309	603
Typennummer . . . . .	J <sub>2</sub>	J <sub>2</sub>

Firma:

Jahr der Anfertigung:

Laufende Fabriknummer:

Als Wasservorlagen sind die vom Deutschen Acetylenverein mit Zeugnis Nr. 3 und Nr. 15 versehenen zu verwenden (vergl. die Erlasses vom 23. Dezember und 13. April 1911, G.M.W. S. 4 und 131).

Ich ersuche, das hiernach Erforderliche in der üblichen Weise zu veranlassen.

Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrücke dieses Erlasses ausschließlich der Anlage beigefügt. Zeichnungen und Beschreibungen des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

In Vertretung.

Schreiber.

III. 2614.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenden, hier.

\*) Die Drucksache gelangt hier nicht zum Abdruck.

Hammer	Hildesheim	Königsberg	Kössin	Siegen	Lüneburg	Magdeburg	Marienwerder	Merseburg	Minden	Münster	Düsseldorf	Wiesbaden	Eichstätt	Gießen	Glae	Gleitlin-	Gleisbaden	Gummie	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	
2	5	4	—	19	8	8	2	6	6	8	17	5	6	7	9	7	2	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	
1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	
14	20	20	5	52	87	35	18	51	86	24	111	17	17	75	87	32	28	81	1448

## 2. Wandergewerbe und Märkte.

Betr. Ledermärkte in Kirchhain.

Durch Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. April d. J. sind die 6 Ledermärkte, die alljährlich in der Stadt Kirchhain N./L. abgehalten werden, aufgehoben worden.

## 3. Organisation des Handwerks.

Betr. Gesellenprüfungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 17. April 1912.

Ich ersuche Sie, die zuständigen unteren Verwaltungsbehörden unter Übermittlung je eines Exemplars der beigefügten Abdrücke des Abschnitts VIII D des soeben erschienenen Berichts des Landesgewerbeamts anzusegnen, der Gesellenprüfungstätigkeit der ihrer Aufsicht unterstellten Innungen überall ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich tunlichst auch durch persönliche Beteiligung von der Handhabung der Prüfungen zu unterrichten.

In Vertretung.

IV. 3570.

Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten.

## 4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Rettungswesen und erste Hilfe in Fällen von Not und Unglück.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 29. April 1912.

Im Bereich der Verwaltungsbehörden tritt nicht selten das Bedürfnis hervor, Rat und Auskunft über Einrichtungen auf dem Gebiete des Rettungswesens oder der ersten Hilfe in Fällen von Not und Unglück zu erhalten.

Der Deutsche Zentralverband für Rettungswesen in Berlin-Zehlendorf hat für diesen Zweck in Gemeinschaft mit dem Zentralkomitee für das Rettungswesen in Preußen eine Auskunftsstelle eingerichtet, die auf Anfrage unentgeltlich jederzeit bereit ist, soweit es in ihren Kräften steht, mit Rat, Begutachtung und Auskunft zur Verfügung zu stehen.

Der Verband hofft, daß die Auskunftsstelle bei der Neuschaffung und Verbesserung von Rettungseinrichtungen von Nutzen und Vorteil sein kann, indem sie über Erfahrungen, die man an anderen Orten gemacht hat, näheren Aufschluß geben oder auf Grund anderwärts als bewährt befundener Anlagen oder Maßnahmen Rat erteilen kann.

Einem Wunsche des Zentralverbandes entsprechend mache ich auf diese Einrichtung aufmerksam und ermächtige die mir unterstellten Behörden und Amitsstellen, dem Zentralverband auf Anfrage Mitteilungen zu machen, die ihn in Stand setzen, Gesuchen wegen Auskunftserteilung zu entsprechen.

Gesuche um Auskunft sind zu richten an den Schriftführer des Deutschen Zentralverbandes für Rettungswesen, Sanitätsrat Dr. Cramer in Berlin-Behlendorf, Neuestraße 5.

Im Auftrage.  
Dr. Neuhaus.

## 5. Arbeiterversicherung.

### a) Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KBG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Sterbekasse für Caputh und Umgegend (E. S.).
2. Kranken- und Sterbe-Unterstützungs-Kasse der Berliner Hausdiener.

Berlin, den 3. Mai 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.  
Dr. Hoffmann.

Zu III 2793 II. Ang.

### b) Reichsversicherungsordnung.

IV. Buch (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung).

Betr. Quittungskarten-Ausgabe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 29. April 1912.

Auf den Bericht bestimme ich die Königliche Berginspektion in Königshütte O.-S. als Quittungskartenausgabestelle für die Belegschaft der Königsgrube neben den im I. Teile der Anweisung für die Quittungskartenausgabe vom 20. November 1911 bezeichneten allgemeinen Ausgabestellen. Ich ersuche Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Im Auftrage.  
gez. Dr. Neuhaus.

III. 2753. I. 8073.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

## VI. Nichtamtliches.

### Bücherischau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Abänderungsgesetze usw. Band XI Heft 3, Verlag Franz Wahlen, Berlin.

Verdeutschungs-Wörterbuch von Dr.-Ing. Dr. phil. Otto Sarrazin, Geh. Oberbaurat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins. 4. vermehrte Auflage. Berlin 1912. Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn.

Rangverhältnisse, Tagegelder, Fahr- und Umzugskosten der Reichs-, Kolonial-, preußischen Staats- und elsäß.-lothringischen Landes-Beamten sowie die Gebühren der Vermessungsbeamten, der Medizinalpersonen, der Kreisärzte, der Zeugen- und Sachverständigen usw. Für den praktischen Gebrauch zusammengestellt von J. Albrecht. 6. Auflage bearbeitet von J. Becker, Geheimem Rechnungsrat. Berlin 1912. Verlag von Albert Nauck & Co.